

# **Satzung der „Freunde der Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen: „**Freunde der Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Pinneberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des GUGS in Pinneberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Klassenfahrten, Projektwochen, Schulfesten und Theateraufführungen, sowie durch Anschaffungen für die Schule, die aus deren Haushaltsmitteln nicht bestritten werden können.

Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, dürfen vom Verein nicht übernommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb sechs Wochen. Im Falle der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmenmehrheit dann endgültig über den Antrag entscheidet.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, oder der Schule besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf 10 beschränkt.

#### **§ 4**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

- a. durch Austritt – er ist jeweils am Ende eines Schuljahres möglich
- b. durch Ausschluss – es ist aus wichtigem Grunde möglich und erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- c. durch Tod des Mitgliedes
- d. automatisch mit dem Abgang des Kindes von der Schule, es sei denn das Mitglied erklärt ausdrücklich sein Verbleib im Verein. Dann muss es in jedem Fall anschließend selbst die Mitgliedschaft kündigen
- e. die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seiner Zahlung des Beitrages trotz Aufforderung nicht nachkommt.

#### **§ 5**

##### **Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:**

- a. die Satzungen des Vereins sowie seine Beschlüsse zu beachten
- b. den Verein bei der Durchführung seiner Zwecke zu unterstützen
- c. die Mindestbeiträge bzw. die von den Mitglieder selbst festgesetzten Beiträge zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§ 7**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung
- c. Entlastungserteilung für den Vorstand
- d. Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge
- e. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins beim Vorstand schriftlich gestellt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Verbindungslehrer

Er tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder unter a. bis d. werden von den Mitgliederversammlung für die Dauer von Zwei Geschäftsjahren gewählt. Das Vorstandsmitglied unter e. wird vom Lehrkörper der GUGS benannt und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestätigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder – wovon eins der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen – vertreten. Nicht vertretungsberechtigt ist der Verbindungslehrer. Beide zusammen sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung von Vorstands- und Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Elternbeirates und die SV der GUGS können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode zurück oder ist aus es aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, sein Amt auszuführen, dann wird ein andere Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut.

Mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes aus besonderen Gründen enthoben werden. Für die Neubesetzung gilt Absatz 1 entsprechend, sofern, die außerordentliche Mitgliederversammlung keine Neuwahl vornimmt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.

Vor Beschlussfassung ist die Schulleitung zu hören, die zu jeder Beratung eingeladen wird.

## § 9

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

Die Höhe der Beiträge und Spenden muss auf Wunsch des Spenders vertraulich behandelt werden.

Der Jahresbeitrag wird von den Klassenlehrern bar eingesammelt.

Beiträge von juristischen Personen und Spenden sind dem Verein spesenfrei auf dessen Konto zu überweisen.

## **§ 10**

Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

Die Kassenbücher sowie die finanziellen Verhältnisse des Vereins werden jährlich durch zwei von den Mitgliederversammlung bestimmte Vertreter geprüft. Über das Ergebnis ist ihr zu berichten.

## **§ 12**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Grund und Gemeinschaftsschule Pinneberg in Pinneberg, zu Händen ihres Schulträgers, zwecks Verwendung zu Förderung der Schule und ihrer Schüler.

## **§ 13**

Die Satzung tritt mit dem 05.12.1994 in Kraft. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.